

„Alter Brief im neuen Umschlag“

Eine Basisinformation von

EU-Verfassung heißt jetzt Vertrag von Lissabon



Ökumenisches Netz
Württemberg
Koordinationskreis

„Alle Gefahr geht vom Volke aus!“

- Man hat „nur den Umschlag gewechselt“, damit der Vertrag „leichter zu schlucken“ ist und „Referenden zu umgehen“ sind. „Der Brief im Innern des Umschlags ist nach wie vor der gleiche“. Die EU-BürgerInnen werden sich „durch den EU-Vertrag unwissentlich einigen Beschlüssen anschließen, die die Europa-Politiker ihren Bürgern gar nicht offen vorzulegen wagen“ (Giscard d’Estaing, ehemaliger französischer Staatspräsident, Präsident des EU-Verfassungskonventes)¹
- „Sie [die Chefs der EU] entschieden, dass das Dokument unlesbar sein sollte. Wenn es unlesbar ist, wird es nicht als Verfassung gewertet, so die Vorstellung dahinter.“ (Guiliano Amato, ehem. italienischer Premierminister)²
- „Frankreich war an der Spitze aller Länder mit dem Nein bei der Abstimmung. Es würde in allen Mitgliedsstaaten passieren, wenn sie eine Volksabstimmung haben. Es gibt eine Spaltung zwischen Völkern und Regierungen“ (Nicolas Sarkozy, französischer Staatspräsident, in einer geschlossenen Sitzung des EU-Parlamentes, laut Telegraph, 14.11.2007)³

Vom EU-Verfassungsvertrag zum Vertrag von Lissabon⁴

Im Oktober 2004 unterzeichneten die Regierungen der EU in Rom nach langem Hin und Her einen Verfassungsvertrag für die Europäische Union. Dieser Vertrag sollte dann in den EU-Ländern ratifiziert werden, in einer Reihe davon durch Volksabstimmungen, und so in Kraft treten. Die Bürgerinnen und Bürger in Frankreich und den Niederlanden machten 2005 einen Strich durch diese Rechnung: Sie stimmten mit Nein. Auch in Ländern, in denen der Bevölkerung das Recht auf eine Volksabstimmung abgesprochen wurde, wie in Deutschland, zeigten Meinungsumfragen, dass die Haltung der Menschen immer ablehnender wurde, je mehr Informationen über den Inhalt des Vertragswerks durchdrangen.

Die Regierungen der EU haben aus dieser Niederlage und dieser Kritik nicht die Lehre gezogen, dass ein Europa ohne die reale demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger keine Perspektive hat. Im Gegenteil: Die Regierungen suchten nach einem Weg, die „Substanz der Reformen“ (Angela Merkel) zu retten und neuerliche Referenden zu vermeiden.

Das Ergebnis ist ein Vertragswerk, das jetzt nach dem Ort der Unterzeichnung „Vertrag von Lissabon“ genannt wird. Ein genauer Blick zeigt: Der nun vorliegende Text ist beinahe wortgleich mit der abgelehnten EU-Verfassung. Diese soll also durch die Hintertür eingeführt werden - ohne Volksabstimmungen.

Gegen dieses undemokratische Vorgehen und wesentliche Bestimmungen des Vertrags müssen wir uns wehren. Dieses Basisinfo will hierfür Argumente liefern.

Der Reformvertrag wurde hinter verschlossenen Türen in einer Regierungskonferenz ausgearbeitet. Nur 3 EU-Parlamentarier - darunter der Bertelsmann-Lobbyist Elmar Brok - waren zugelassen. Nachdem der Vertrag im Dezember 2007 von den Staats- und Regierungschefs unterzeichnet wurde, muss er in allen 27 Ländern ratifiziert werden, - erst dann kann er in Kraft treten. Dies sollte bis zum 1.1.2009 erfolgt sein. Doch am 12. Juni 2008 ist dieser Vertrag beim irischen Referendum erneut durchgefallen. Statt die dritte Ablehnung in Folge durch die BürgerInnen ernst zu nehmen, wird Druck auf Irland ausgeübt, entweder eine zweite Volksabstimmung mit dem passenden Ergebnis zustande zu bekommen oder aus der EU auszutreten. Der Vertragstext umfasst incl. Protokollen und Erklärungen beinahe 500 Seiten. Es wurden

¹ <http://derstandard.at/?url=/?id=2921126>

² Wörtlich: „They [EU leaders] decided that the document should be unreadable. If it is unreadable, it is not constitutional, that was the sort of perception.“ (<http://euobserver.com/9/24481?rk=1>)

³ „France was just ahead of all the other countries in voting no. It would happen in all member states if they have a referendum. There is a cleavage between people and governments“ (www.telegraph.co.uk/news/main.jhtml?xml=/news/2007/11/14/wfra114.xml)

⁴ Vertragstext: Amtsblatt der EU, C 115, <http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:C:2008:115:SOM:DE:HTML> (Stand 9.5.2008)

Änderungen an dem bislang gültigen EU-Vertrag (EUV) und EG-Vertrag (EGV) vorgenommen. Letzterer wurde umbenannt in „Vertrag über die Arbeitsweise der Union“ (abgekürzt AEUV).

Warum soll man sich damit beschäftigen?

- Der Anteil der in Deutschland gültigen Rechtsnormen, die auf EU-Vorgaben beruhen, umfasst heute schon 70 - 80 %. Der Bundestag ist über weite Strecken nur Umsetzungsinstanz von EU-Recht. Diese Entwertung des nationalen Gesetzgebers wird weiter fortschreiten.
- Der Reformvertrag wird Vorrang vor deutschem Recht haben, er widerspricht aber in wesentlichen Bestimmungen Buchstaben und Geist des Grundgesetzes.
- Es wurden die Weichen für einen zentralisierten EU-Staat mit Weltmachtansprüchen gestellt, die auch in militär-politischen Regelungen ihren Ausdruck finden.
- Die Festschreibung auf eine neoliberale Wirtschaftspolitik verhindert eine zukunftsfähige, solidarische Politik und wird u. a. die öffentlichen Dienstleistungen größerem Privatisierungsdruck aussetzen.

Die Grundrechte Charta: verspricht mehr als sie hält ...

Selbst Kritiker des Reformvertrages verweisen auf die Charta der Grundrechte als wesentlichem Beitrag zu einer demokratischen EU. Die Charta der Grundrechte garantiert Menschen- und Bürgerrechte, wie sie seit der französischen Revolution in Europa glücklicherweise zum Standard geworden sind. Es sind erfreulicherweise aufgenommen worden das Verbot der Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe sowie eine Ausweitung des Rechts auf Unversehrtheit. Die Charta ist zwar jetzt nicht mehr im Vertragstext enthalten, wird jedoch durch einen Verweis für rechtsverbindlich erklärt – außer für Großbritannien und Polen, die für ihre Länder eine Ausnahme durchgesetzt haben. Auch wenn die Rechte einklagbar sein sollen, bleibt unklar, wie dies im einzelnen geschehen kann. Es ist beunruhigend, dass *„ausgenommen von der Zuständigkeit des EuGH [...] nach wie vor Grundrechtseingriffe von Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten selbst bei Vollziehung europäischen Rechts sein“* sollen.⁵ Zudem werden in ihrer Präambel für eine Grundrechte-Erklärung merkwürdige Prioritäten gesetzt. Es heißt: Die Union **trägt** zur Entwicklung gemeinsamer Werte wie Würde, Freiheit, Solidarität **bei**, während die wirtschaftlichen Grundfreiheiten Waren,- Kapital- und Dienstleistungsverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit **sichergestellt** werden sollen. Geistige Eigentumsrechte (Patentrechte) werden zu Grundrechten aufgewertet, das Eigentumsrecht wird keiner Sozialpflichtigkeit wie im Grundgesetz unterworfen. Dem gegenüber wird bei sozialen Grundrechten nicht das Grundrecht selbst, sondern nur der formale **Zugang geachtet** oder **anerkannt**. Am bedenklichsten ist jedoch das geringe Gewicht der Charta gegenüber den Verträgen. In Art. 6 (1) EUV heißt es: **„Die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig“**. Überwachungsinstanz ist der EuGH. Der EuGH ist jedoch auch für die Einhaltung der Verträge zuständig. Damit sind fatale Entscheidungen des EuGH zugunsten der unternehmerischen Freiheiten und gegen gewerkschaftliches Streikrecht, wie wir sie in der Vergangenheit erlebt haben, auch in Zukunft vertragsrechtlich legitimiert. Hinzu kommt: Grundgesetz Artikel 1 (3) bindet alle staatlichen Gewalten an die Grundrechte als **„unmittelbar geltendes Recht“**. Gilt diese wichtige Schutzklausel vor staatlicher Willkür zukünftig nichts mehr, da dem EU-Vertrag **„keine wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen“** könnten?⁶

Verbesserungen für das EU-Parlament - mehr Transparenz für die BürgerInnen ...

Viele Politikfelder, über die bislang der Ministerrat alleine hinter verschlossenen Türen entschieden hat, fallen nun unter das Mitentscheidungsverfahren, d. h. die Zustimmung des EU-Parlamentes (EP) wird benötigt und damit auch mehr Öffentlichkeit über bevorstehende Entscheidungen hergestellt. Neu wird das EP z.B. im Bereich der Innen- und Rechtspolitik oder bei internationalen Handelsverträgen (WTO) mitentscheiden dürfen. Bei Abstimmungen über Richtlinien soll der Rat öffentlich tagen. Dann können unsere Minister nicht mehr so einfach ihre Verantwortlichkeit kaschieren.

... aber Fallen im Kleingedruckten und keine direkte Demokratie

Das EU-Parlament darf weiterhin keine Gesetzesinitiativen einbringen, sondern nur über das abstimmen, was die EU-Kommission vorlegt. Es wird nicht gleichberechtigter Mitgesetzgeber, wie die Vertragsbefürworter immer behaupten. Es wird zwar über das ordentliche Gesetzgebungsverfahren an deutlich mehr Entscheidungsfällen beteiligt (an 42 gegenüber bisher 11), bleibt aber in 24 Fällen nach wie vor ausgeschlossen, ebenso bei der Kontrolle der Grenzschutzagentur Frontex, der Verteidigungsagentur (EDA) oder des Ratsausschusses zur inneren Sicherheit. Darüber hinaus besteht auch im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren) (AEUV, Art. 294) ein Übergewicht der Exekutiven

⁵Martin Kutscha: Europäische Union und Grundrechte – Schutz oder Gefahr. In: Grundrechte-Report 2009

⁶Lissabon-Vertrag, Erklärung zum Vorrang

(Ministerrat und EU-Kommission). Eine echte Gewaltenteilung gibt es auf EU-Ebene nach wie vor nicht. Die Ausweitung der Möglichkeit zur verstärkten Zusammenarbeit (EUV, Art. 20) von mindestens 9 Ländern, wenn die Mehrheit nicht mitziehen will, entzieht dem EP wieder Mitentscheidungsrechte, wo sie schon garantiert schienen. Allerdings muss das EP der verstärkten Zusammenarbeit zugestimmt haben. Das Bürgerbegehren (EUV, Art. 11) zieht keine Volksgesetzgebung und keinen Volksentscheid nach sich. Es ist inhaltlich eingeschränkt, denn es darf nur Sachverhalte beinhalten, die der Umsetzung der Verträge dienen. Zudem bindet das Bürgerbegehren die Kommission nicht. Es zeigt sich ein feudalistisches Verhältnis zum Untertan: Demokratie ist, wenn den Bürgerinnen und Bürgern „ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zuteil wird“ (EUV, Art. 9)

Mehr Einfluss für die nationalen Parlamente ...

Die nationalen Parlamente können gegen Richtlinienentwürfe der EU-Kommission Einspruch erheben, wenn sie glauben, dass sich Brüssel Kompetenzen anmaßt (und damit gegen das sogenannte Subsidiaritätsprinzip verstößt). Wenn innerhalb der kurzen Frist von 8 Wochen die Mehrheit der nationalen Parlamente (bei 2 Stimmen pro Mitgliedstaat) einen solchen Verstoß feststellt, müssen Rat und EP den Richtlinienentwurf unter diesem Aspekt prüfen und können gegebenenfalls das Gesetzesvorhaben zurückweisen.

... oder Beruhigungsspielle und Durchgriff der EU-Ebene in nationale Hoheitsrechte?

Es ist die Frage, ob dies in der Praxis eine Stärkung der nationalen Parlamente oder nur eine Beruhigungsspielle für die nationalen Abgeordneten darstellt, die zunehmend ihre Entwertung spüren. Einige Bestimmungen sehen einen Vorrang der EU-Ebene vor, also eine glatte Umkehrung des Subsidiaritätsgedankens. So gilt in allen Bereichen, die in die geteilte Zuständigkeit zwischen Union und Mitgliedstaat fallen, dass die Mitgliedstaaten nur tätig werden dürfen „sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat“ (AEUV, Art. 2). Selbst in den Bereichen, die formal in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbleiben, hat die EU-Ebene Eingriffsrechte in nationale Hoheitsrechte über „Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung“ (AEUV, Art. 6). Bundesverfassungsgerichtspräsident Papier hält die Subsidiaritätskontrolle demnach auch für wirkungslos.

Verbesserte Handlungsfähigkeit der EU zum Nutzen der großen Staaten und der Wirtschaft

Mehrheitsentscheidungen im Ministerrat sollen zum Regelverfahren werden. Hier greift ab 2014 die doppelte Mehrheit (55 % der gewichteten Stimmen der Mitgliedsstaaten plus 65 % der Bevölkerungen). Für Deutschland verdoppelt sich das Stimmengewicht, Frankreich und Großbritannien erhalten 50 % bzw. 40 % mehr Gewicht, vor allem kleinere Staaten verlieren an Einfluss auf Brüsseler Entscheidungen. Die EU-Kommission wird ab 2014 verkleinert. Nur noch 2/3 der Mitgliedstaaten stellen in einem Rotationsverfahren die Kommissare. Statt des halbjährlichen Wechsels erhält der Europäische Rat einen Präsidenten für 2 ½ Jahre. Diese Änderungen kommen Forderungen von neoliberalen Thinktanks und Wirtschaftslobbys entgegen. Sie wollen, dass die EU output-orientiert wie ein Unternehmen geführt wird. Diskussion und Partizipation sind für sie nur Zeitverschwendung.

EU stellt Weichen für Weltmachtansprüche ...

Die gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GASP und ESVP) fällt in die alleinige Zuständigkeit der EU. Es wird das neue Amt des Hohen Vertreters für die Außen- und Sicherheitspolitik geschaffen. In seiner Person findet sich eine bedenkliche Ämterhäufung, denn er ist sowohl Quasi-Außenminister als auch -“Verteidigungs“minister der Union sowie Vizepräsident der EU-Kommission und in dieser Rolle zuständig für die Koordinierung des gesamten auswärtigen Handelns der Union (AEUV, Art. 220 f). Erstmals wird von „strategischen Interessen der Union“ (EUV, Art. 22) in einem Vertrag gesprochen. Dazu gehört, dass sich der Rat Missionen weltweit „zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen“ - auch ohne UNO-Mandat - erlaubt (EUV, Art. 42,5). Die Bedeutung der UNO wird relativiert, indem die EU sich nicht in jedem Fall an die gesamte UNO-Charta binden will sowie eine Art Kosten-Nutzen-Rechnung aufmacht: „Die Union betreibt jede zweckdienliche Zusammenarbeit“ mit der UNO (AEUV, Art. 220). Die sogenannten Petersberg-Aufgaben für zivile und militärische Missionen wurden verankert. Dazu gehören z. B. „Rettungseinsätze“ oder „Frieden schaffende [...] Maßnahmen bis hin zu „Kampfeinsätze(n) [...] zur Bekämpfung des Terrorismus“ auf dem Hoheitsgebiet von Drittländern (EUV, Art. 43,1). Die Bestimmungen zur GASP und ESVP bedeuten einen weiteren Meilenstein in dem Bestreben, dass Europa wieder „seinen Platz in der Welt [...] erhalten [...] (und) seinen Einfluss und seine Geltung“ zurückgewinnen will. Dieses Ziel ist seit den Verhandlungen zum gemeinsamen Markt in den 50er Jahren auf der Tagesordnung (Dokumente zum europäischen Recht. <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/eudoc/>. Memorandum Beneluxstaaten, 1955, a.a.O.)

... und Militarisierung

Konsequenterweise werden die beiden EU-Atommächte Frankreich und Großbritannien nicht auf ihre Verpflichtungen aus dem Atomwaffensperrvertrag festgelegt: Das außen- und verteidigungspolitische Handeln der EU hat die Abschaffung der eigenen Atomwaffen nicht in ihrem Zielkatalog. Ebenso sucht man vergeblich eine konsequente Verpflichtung auf eine Kultur der friedlichen Konfliktlösung mit den zugehörigen Institutionen (z. B. einer Friedensagentur). Wenn von „zivilen Mitteln“ der Sicherheitspolitik gesprochen wird, ist damit die Polizei gemeint. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihre „*militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern*“ (EUV, Art. 42,3). Diese Formulierung muss als Aufrüstungs- verpflichtung betrachtet werden. Darüber wacht die Verteidigungsagentur (European Defence Agency, EDA), in der ursprünglichen Textfassung noch „Rüstungsagentur“ genannt. Diese Agentur ist dem Rat der Union angegliedert, sie wird aus nationalen Haushaltsmitteln finanziert. Zusätzlich sind Verfahren vorgesehen, „um den schnellen Zugriff auf die Haushaltsmittel der Union zu gewährleisten, die für die Sofortfinanzierung [...] einer Mission bestimmt sind“ und ein eigener Militärhaushalt - Anschlagfonds genannt - geschaffen. (EUV Art. 41,3). Der Leiter der „Verteidigungsagentur“, Alexander Weis, ehemaliger Abteilungsleiter für Rüstung im deutschen Verteidigungsministerium, scheute sich nicht, das Jahr 2008 als Europas „Jahr der Rüstung“ zu kennzeichnen (FAZ 24.10.07).

Staaten, denen das alles nicht reicht, können sich der Ständig Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) (EUV, Art. 46) anschließen, einer Art Koalition der Willigen, die „*anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf ihre militärischen Fähigkeiten*“ und „*Missionen mit höchsten Anforderungen*“ (d. h. Kampfeinsätze) erfüllen wollen. Hier wird ein militärisches Sonderbündnis geschaffen, für das nicht das Einstimmigkeitsprinzip der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik gilt. Innerhalb der SSZ werden sog. Battle Groups aufgebaut, in kurzer Frist einsetzbar sein sollen. Im Falle eines Angriffs sind alle Mitgliedstaaten zu uneingeschränktem Beistand verpflichtet. Die aus einer Wirtschaftsgemeinschaft hervorgegangene EU wird nach Einschätzung des Linzer Völkerrechtlers Manfred Rotter damit auch zum Verteidigungsbündnis.

Militäreinsatz im Innern

Die „Solidaritätsklausel“ erlaubt einen - sogar präventiven - Militäreinsatz im Innern: „*Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden, die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen; im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat [...] innerhalb seines Hoheitsgebietes zu unterstützen*“ (AEUV, Art. 222). Bedeutet das, dass die schon aufgeweichte Trennung von Polizei und Militär völlig aufgehoben werden soll?

Außen-, Sicherheits-, Militärpolitik ohne demokratische und juristische Kontrolle

Das EU-Parlament wird in Fragen der Außen-, Sicherheits-, Verteidigungspolitik informiert und angehört. Die Haushaltskontrolle - das „Königsrecht“ eines Parlamentes - wird ihm für den Militärhaushalt verweigert. Militärische Missionen können ohne seine Zustimmung angeordnet werden. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) wird für nicht zuständig erklärt (AEUV, Art.257). Es fragt sich, was aus der Zustimmungspflicht des Bundestags zu Auslandseinsätzen der Bundeswehr wird, da die GASP in die alleinige Zuständigkeit der EU fällt. Zudem sieht das Protokoll über die Ständig Strukturierte Zusammenarbeit explizit vor, „nationale Beschlussfassungsverfahren zu überprüfen“. Das Bundesverteidigungsministerium arbeitet an einer Gesetzesvorlage für Dauergenehmigungen für EU-Battle groups. Die mangelnde demokratische Kontrolle auf diesem Gebiet verstärkt auch die Gefahr, dass unter dem Deckmantel der Sicherheitspolitik und des „Kampfs gegen den Terror“ Migrations- und persönliche Freiheitsrechte massiv eingeschränkt werden können.

Rigide Politik gegenüber Flüchtlingen und Migranten

Die Regelungen im Art. 79 AEUV, die Asylsuchende zusammen mit „illegalen Migranten“ und Menschenhändlern erfassen, stehen unter dem Zeichen der Abwehr: Ein integriertes Grenzschutzsystem an den Außengrenzen soll aufgebaut werden. Durch die EU-Einwanderungspolitik sollen die Zuströme - im Interesse der Versorgung mit billigen Arbeitskräften - gesteuert werden. Verträge mit Drittstaaten dienen der Abschiebung unerwünschter Menschen. Im Vorgriff auf diese Bestimmungen wurde 2005 die Grenzschutzagentur Frontex gegründet, die an den EU-Außengrenzen und im Mittelmeer patrouilliert, um sog. Illegale abzuwehren. Frontex kooperiert mit autokratischen Staaten in Nordafrika, liefert ihnen Ausrüstung und Fahrzeuge oder finanziert Abschiebeflüge, damit die afrikanischen Staaten einen Teil der Schmutzarbeit für das auf seine Werte und Menschenrechte so stolze EUropa übernehmen. Das Frontex-Budget ist der am schnellsten wachsende Haushaltsposten in der EU, mit einer Vervielfachung der Mittel von 2006 bis 2008 (taz, 13.11.2007).

EURATOM-Vertrag sorgt weiter für privilegierte Förderung der Atomenergie

Nach Protokoll Nr 2 zur Änderung des Vertrags zur Gründung der europäischen Atomgemeinschaft (EAGV) "müssen" die Euratom-Bestimmungen "weiterhin volle rechtliche Wirkung entfalten". Deren Ziel ist es, die Atomenergie zu fördern, um „die Voraussetzungen für die Entwicklung einer mächtigen Kernindustrie zu schaffen“ (Präambel EAGV). Als positive Änderung ist zu vermerken, dass das EU-Parlament Mitspracherechte in dieser bislang äußerst intransparenten Angelegenheit erhält. Allerdings verfügt der „Rat [...] über die Kompetenz, jene Politikfelder, die die Tagesordnung der Gruppe Atomfragen zuletzt dominierten, auch künftig außerhalb der parlamentarischen Mitgesetzgebung zu gestalten“.⁷ Hintertreiben unsere Politiker den Atom-Ausstieg über die EU-Verträge?

Bestimmungen des Nizza-Vertrages zu neoliberaler Wirtschaftspolitik bleiben gültig ...

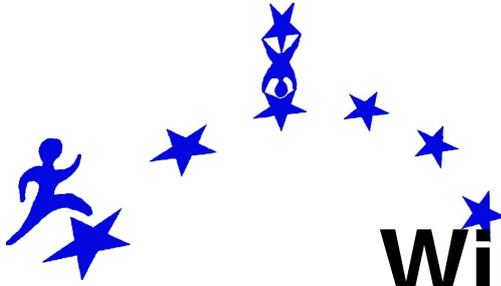
Auch wenn es auf Druck des französischen Staatspräsidenten Sarkozy kosmetische Änderungen gab, die neoliberale Wirtschaftspolitik bleibt Vertragsgrundlage der EU: Die Wirtschaftspolitik ist „dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet“. Dies ist den EU-Eliten so wichtig, dass die Formulierung gleich noch einmal wiederholt wird (AEUV, Art. 119 und 120). In einem Protokoll zum Vertrag wurde zudem bekräftigt, „dass zum Binnenmarkt ein System gehört, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt“. *Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs innerhalb der EU und zwischen EU-Staaten und Drittstaaten sind verboten (AEUV, Art. 63)*. An diesen Bestimmungen wird auch im Zuge der jetzigen verheerenden Finanzkrise nicht gerüttelt. Sie zeigen zudem, wie fatal und demokratiefeindlich derart detaillierte Vorschriften für politisches Handeln sind. Diese EU versteht sich nicht als Sozialunion. Seit den Verhandlungen zum gemeinsamen Markt in den 50er Jahren wird die Strategie verfolgt, in sozialen Belangen gerade so viele Zugeständnisse zu machen, dass Sozialdemokratie und Gewerkschaften das Projekt nicht als <internationales Kartell von Industriellen> als Ganzes in Frage stellen.⁸

... mit großer Gefahr für öffentliche Dienstleistungen

Alle wirtschaftsbezogenen Aktivitäten werden über den einzigen Leisten des EU-Wettbewerbsrechts geschlagen. Entsprechend stehen der öffentliche und gemeinwirtschaftliche Sektor auf der Abschlussliste der EU-Verträge. Die Politik der Mitgliedstaaten gegenüber öffentlichen oder besonders geförderten Unternehmen darf den Verträgen nicht widersprechen (AEUV, Art. 106). Das gleiche gilt für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie im EU-Jargon öffentliche Dienstleistungen genannt werden, für die man Geld zahlen muss. Die Mitgliedsstaaten müssen „*diese Dienste im Einklang mit den Verträgen zur Verfügung stellen, in Auftrag geben und [...] finanzieren*“ (AEUV, Art. 14). Flankierend wirkt das Verbot staatlicher Beihilfen, wenn sie „*den Wettbewerb verfälschen oder (auch nur) zu verfälschen drohen*“ (AEUV, Art. 107). In der Grundrechtecharta wird das Recht auf kostenlose Bildung nur im Pflichtschulbereich geschützt. Damit ist der Einführung von Schul- und Studiengebühren die Tür geöffnet. Es fragt sich, ob dann Bildung und Hochschulbildung unter die EU-Definition von wirtschaftlicher Tätigkeit fallen - und damit unter das EU-Wettbewerbsrecht. Gegenstand von internationalen Handelsabkommen (WTO, EPAs) können ausdrücklich auch der Handel mit Dienstleistungen des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitssektors (WTO-GATS) sein. Nur „*wenn diese Abkommen die einzelstaatliche Organisation dieser Dienstleistungen ernsthaft stören und die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für ihre Erbringung beeinträchtigen könnten*“ muss der Rat einstimmig entscheiden (AEUV, Art. 207). Dies ist noch nicht einmal ein kosmetischer Schutz gegen die Privatisierung der Daseinsvorsorge.

⁷http://kernenergie.navdev.de/r2/de/Fachzeitschrift_atw/Hefte_und_Themen/2008/01/02.php?navanchor=1210036

⁸Dokumente zum europäischen Recht. <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/eudoc/>, Protokoll über die Zusammenkunft der deutschen Delegation mit Herrn Monnet, 2.7.1950



Wir setzen dagegen: Europa nicht ohne uns! Für eine solidarische, friedliche, demokratische Neugründung Europas!

- Wir fordern Volksabstimmungen zum Vertrag von Lissabon. Hinter dem Rücken von uns BürgerInnen und gegen unsere *Bedürfnisse Verträge auszuhandeln, ist eines demokratischen Europas nicht würdig.*
- 17 europäische Attac-Sektionen fordern in den „10 Prinzipien für einen demokratischen EU-Vertrag“, dass ein neuer und demokratischer Konvent einen Vertrag ausarbeiten soll. Dieser Konvent muss direkt durch die BürgerInnen aller EU-Mitgliedstaaten gewählt werden und mit den nationalen Parlamenten zusammenarbeiten. Diese Forderungen werden von zivilgesellschaftlichen Initiativen aus vielen EU-Ländern geteilt (s. Übersicht auf <http://www.erc2.org/97.0.html>).
- Auf der Webseite von Mehr Demokratie e.V. können Sie unterschreiben: 1. für einen Volksentscheid über den EU-Reformvertrag. 2. für Volksentscheide auch über andere wichtige Themen. 3. für faire und umfassende Informationen vor der Abstimmung. (<http://www.mehr-demokratie.de/europa.html>)
- Die ökumenischen Netze fordern in ihrer „Erklärung vom Oktober 2007“ und den „Grundsätzen einer Europäischen Verfassung aus ökumenischer Sicht“ eine Beteiligung der BürgerInnen und Gremien am Entscheidungsprozess auf unterschiedlichen Ebenen und per Volksentscheid. (<http://www.oenid.de>)

Attac EU-AG Stuttgart und Region. Kontakt: Elke Schenk: e.schenk@gmx.eu | Zum Vertiefen: www.attac.at | <http://www.attac.de/lissabon> | www.werkstatt.or.at | www.imi-online.de | www.mehr-demokratie.de | <http://www.oenid.de> | <http://www.erc2.org/97.0.html> | www.paxchristi.de | Gregor Schirmer (2008): Lissabon am Ende? Kritik der EU-Verträge, 7,50 € |

Ein friedliches und gerechtes Europa braucht Unterstützung: Spenden erbeten an:
Verein für eine gerechte Weltwirtschaft e.V., Konto-Nr.: 68091500, GLS Gemeinschaftsbank eG, BLZ 43060967, Stichwort: EU-Verfassung.